

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern - 80534 München

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

Bearbeitet von Jürgen Spengler	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2451 +49 (89) 2176-402451	Zimmer 2210	E-Mail Juergen.Spengler@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 30.06.2021	Unser Geschäftszeichen ROB-55.1-8646.NAT_03-2-35-11	München, 06.10.2021

Natur- und Artenschutzrecht;

Artenschutzrechtliche Ausnahme für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Fledermausarten sowie des Haus- und Feldsperlings im Rahmen des Abbruchs des Anwesens Brucker Hof 1 in Steingaden, Landkreis Weilheim-Schongau

Anlage:

Information „Neue Spaltenquartiere in Dachräumen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben (E-Mail) vom 30.06.2021 beantragten Sie eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung. Nach sachlicher und rechtlicher Überprüfung des Antrags erlässt die Regierung von Oberbayern folgenden

Bescheid:

1. Die artenschutzrechtliche Ausnahme zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Fledermausarten (*Microchiroptera*), des Haus- und des Feldsperlings (*Passer domesticus* und *Passer montanus*) sowie des Mauerseglers (*Apus apus*) und zur Tötung einzelner Individuen der Fledermausarten durch den Abbruch von Teilen (Wohnhaus, Kälber- und Abkalbestall, Stube, Heulager (EG) und Garagenanlage) des Anwesens Brucker Hof 1 in 86989 Steingaden wird erteilt.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Die notwendige Gestattung nach der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Landschaftstelle des Lech und seiner Ufergebiete zwischen Gründl, Gemeinde Prem und Niederwies, Markt Peiting“ wird durch diese artenschutzrechtliche Ausnahme ersetzt.

2. Für die unter Nr. 1 erteilte Ausnahme werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

2.1 Die unter Nr. 1 erteilte Ausnahme ist bis **31.12.2022** befristet.

2.2 Die mit dem Abbruch einhergehende Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat im Zeitraum vom 15. September bis einschl. 15. November (nach der Brutzeit der Vögel bzw. der Wochenstubenzeit der Fledermäuse und vor deren Winterruhe) zu erfolgen.

2.3 Im Dachstuhl des nicht abzureißenden Gebäudes ist das Quartierangebot für Fledermäuse durch Installation eines Spaltenversteckes zu erweitern. Hierzu ist ein entsprechendes Quartier nach den Vorgaben der Fledermauskoordinationsstelle (vgl. Anhang „Neue Spaltenquartiere in Dachräumen“) zu errichten. Abweichende bzw. den örtlichen Gegebenheiten angepasste Ausführungen sind zulässig, sofern sie mit einer im Fledermausschutz erfahrenen Person/Stelle abgestimmt werden. Das Quartier ist bis Ende März des auf den Abbruch folgenden Jahres funktionsfähig zu installieren.

2.4 Der Dachstuhl des nicht zum Abriss stehenden Gebäudes hat für Fledermäuse zugänglich zu sein. Die derzeit sehr guten Einflugmöglichkeiten dürfen nicht verschlechtert werden.

2.5 Für den Verlust von bis zu zwei Brutplätzen von Sperlingen sind mindestens 4 geeignete Höhlenkästen an dem nicht abzubrechenden Gebäude zu installieren. Die Kästen sind bis Anfang März des Jahres, das auf den Abbruch folgt, funktionsfähig zu installieren. Die Kästen sind Instand zu halten und bei Bedarf zu reinigen.

2.6 Sollten sich substantiierte Hinweise zu Bruten von Mauerseglern an den abzureißenden Gebäudeteilen ergeben (siehe Hinweis), sind diese Brutplätze im Verhältnis 1:1 durch Installation geeigneter Kästen am nicht vom Abriss betroffenen Gebäude auszugleichen. Die Kästen sind ggf. bis Ende April des Jahres, das auf den Abbruch folgt, zu installieren, instand zu halten und bei Bedarf zu reinigen.

2.7 Die genaue Lage der Nisthilfen gemäß Nr. 2.5 und 2.6 bzw. die Ausführung der Quartiere gemäß Nr. 2.3 ist mit einer sachkundigen Person abzustimmen.

2.8 Die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der unter Nrn. 2.3, 2.5 und (sofern deren Ausführung nötig sein sollte) 2.6 genannten Maßnahmen mittels einer geeigneten Fotodokumentation über die Umsetzung der Maßnahmen zu unterrichten.

3. Die höhere Naturschutzbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.

4. Die höhere Naturschutzbehörde behält sich den Widerruf dieses Bescheids vor.

5. Der Antragsteller ist von den Kosten des Verfahrens befreit.

Hinweis:

Die ornithologischen Untersuchungen fanden im April statt, als Mauersegler noch nicht wieder in Ihren Brutgebieten angekommen waren. Ein Vorkommen von Mauerseglern am Brucker Hof erscheint nicht sehr wahrscheinlich (isolierte Lage des Hofes ohne Anschluss zu größeren Koloniestandorten sowie eine relative geringe Gebäudehöhe). Allerdings konnten entsprechende Spuren gefunden werden, sodass ein Vorkommen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Zur abschließenden Klärung sollen bei weiterem Kontakt, Vor-Ort-Terminen, etc. die verschiedenen am Vorgang beteiligten Personen auf die Thematik aufmerksam gemacht werden, um Informationen hinsichtlich des Vorkommens zu erhalten. Aufgrund der auffälligen Verhaltensweise der Art (optisch [Flugverhalten] als auch akustisch [Rufe]) gehen wir davon aus, dass auch ohne weitere Untersuchungen belastbare Informationen zusammengetragen werden können. Vorsorglich wird im Folgenden von einer Betroffenheit der Art ausgegangen.

Gründe:

I.

Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Schreiben (E-Mail) vom 30.06.2021 bat die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau um Einschätzung zum vorliegenden Fall und beantragte hilfsweise eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Fledermausarten (Microchiroptera) und mehrerer Gebäudebrüterarten im Rahmen des Abbruchs von Teilen des Anwesens Brucker Hof 1 in 86989 Steingaden.

Mit Bescheid vom 05.03.2020 hatte das Landratsamt Weilheim-Schongau gegenüber Herrn Siegfried Moser angeordnet, das Wohnhaus, den Kälber- und Abkalbestall, den Laufstall, die Stube, das Heulager (Dachboden und EG), die Garagenanlage und das Rondell im Innenhof des Anwesens Brucker Hof 1 in 86989 Steingaden zu beseitigen. Die Behörde führte in ihrer Begründung aus, dass die betroffenen Gebäudeteile formell und materiell illegal errichtet worden seien.

Herr Moser hatte in der Folge Klage zum Verwaltungsgericht München erhoben, dass in seinem Urteil (M 11 K 20.1489) vom 19.11.2020 den Bescheid insoweit aufhob, als die Beseitigung des Laufstalls, des Heulagers auf dem Dachboden und des Rondells im Innenhof angeordnet worden war. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerechtshof lehnte mit Beschluss vom 25.05.2021 die Zulassung der Berufung ab. Die Entscheidung ist seit dem 09.06.2021 rechtskräftig.

Nach den Untersuchungsberichten der Sachverständigen Frau Dr. Gohle und Herrn Dr. Neubeck vom 15.04.2021 bzw. 24.04.2021 konnten im April 2021 verschiedene Fledermausarten

an oder im Umfeld der betroffenen Gebäudeteile sowie mehrere Vogelarten nachgewiesen werden.

An Fledermäusen waren das Große Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*), Bart-/Brandt- bzw. Wasserfledermaus (*Myotis spec.*), Rohhaut-/Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii/kuhlii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) festzustellen.

An den abzubrechenden Objekten wurden zudem eine geringe Anzahl Sperlinge (*Passer domesticus* und *Passer montanus*) sowie die Präsenz von Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) nachgewiesen. Ob die Gebäude vom Mauersegler (*Apus apus*) zur Brut genutzt werden, konnte bei dieser Erfassung nicht ermittelt werden.

Nester der Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) befanden sich abseits betroffener Gebäudeteile.

II.

Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts ergibt, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme in diesem Einzelfall befristet und unter Nebenbestimmungen erteilt werden konnte.

1. Die Regierung von Oberbayern ist gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für die Erteilung der Ausnahme zuständig.

2. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es u.a. verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorkommen betroffener, nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter, einheimischer europäischer Vogelarten, für die Verbotstatbestände verwirklicht werden:

Hausperling/Feldperling: Es wurde je ein Nest an den abzureißenden Objekten gefunden.

Mauersegler: Die ornithologischen Untersuchungen fanden im April statt, als Mauersegler noch nicht wieder in ihren Brutgebieten angekommen waren. Ein Vorkommen von Mauerseglern erscheint nicht sehr wahrscheinlich (isolierte Lage des Hofes ohne Anschluss zu größeren Koloniestandorten sowie eine relative geringe Gebäudehöhe). Allerdings konnten entsprechende Spuren gefunden werden, sodass ein Vorkommen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es wird daher vorsorglich von einer Betroffenheit ausgegangen.

Die drei Vogelarten gelten als relativ standorttreu und nutzen ihre Nester wiederkehrend. Entsprechend ist bei Abriss von einer entsprechenden Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen, sodass der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig ist.

Vorkommen betroffener, nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter, einheimischer europäischer Vogelarten, für die keine Verbotstatbestände verwirklicht werden:

Amsel, Bachstelze, Gebirgsstelze, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rotkehlchen, Zaunkönig wurden an den Objekten bzw. in dessen Umfeld festgestellt. Die Arten sind zum Brüten nicht zwingend auf Gebäude angewiesen, zudem bauen sie ihre Nester i. d. R. jährlich neu. Nicht genutzte Nester dieser Arten (außerhalb der Brutzeit) fallen nicht unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, entsprechend sind auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig

Vom Abbruch werden die bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschnalbe nicht direkt tangiert. Entsprechend kann eine Betroffenheit im Sinne des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vorkommen betroffener, nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, für die Verbotstatbestände verwirklicht werden.

Es konnten verschiedene Vertreter der Fledermäuse festgestellt werden:

- *Myotis myotis* (Großes Mausohr)
- *Nyctalus noctula* (Großer Abendsegler)
- *Plecotus auritus/austriacus* (Braunes/Graues Langohr)
- *Myotis spec.* (Bart-/Brandt- bzw. Wasserfledermaus)
- *Pipistrellus nathusii/kuhlii* (Rauhaut-/Weißrandfledermaus)
- *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus)

Durch Abriss nach der Wochenstubezeit und vor der Winterruhe kann das Tötungsrisiko minimiert werden. Allerdings kann eine Nutzung als Zwischenquartier/Tagesversteck auch in dieser Zeit nicht ausgeschlossen werden. Da § 44 Abs. 5 Nr. 1 keine Anwendung findet, ist § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die o. g. Arten einschlägig

Die Arten/Artengruppen *Nyctalus noctula*; *Myotis spec.*; *Pipistrellus nathusii/kuhlii*; konnten nur vereinzelt/überfliegend festgestellt werden. Eine regelmäßige Nutzung der abzureißenden Gebäude kann ausgeschlossen werden, sodass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Die Art *Myotis myotis* nutzt die Dachböden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als Fortpflanzungsquartier. Vielmehr handelt es sich um Hangplätze von Männchen, ähnliches gilt für die Art *Pipistrellus pipistrellus*. Diese (Hangplätze/Zwischenquartiere) werden mitunter stetig gewechselt, sodass keine strenge Bindung an die abzureißenden Gebäudeteile zu unterstellen ist, dennoch wird bei Abriss der Gebäude von einer Schädigung entsprechender Ruhestätten der Arten ausgegangen, sodass § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich einschlägig ist.

Langohren (*Plecotus spec*) lassen sich nur äußerst schwer nachweisen. Eine Nutzung der Gebäude auch als Fortpflanzungsstätte kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass bei Abriss von einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen ist. Entsprechend ist § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich der Arten ebenfalls einschlägig.

3. Voraussetzungen der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG:

3.1 Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt bei europarechtlich geschützten Arten (Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten) nur in Betracht, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens hat die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde das Vorliegen der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zu prüfen.

Durch die von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 05.03.2020 angeordnete Beseitigung von Teilen des Anwesens Brucker Hof 1 in 86989 Steingaden soll eine nicht unerhebliche sicherheitsrechtliche Störung, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, abgestellt werden. Der rechtswidrige, da den einschlägigen Normen des Baurechts widersprechende, Gebäudebestand konnte nicht nachträglich legalisiert werden und soll daher durch teilweisen Abbruch wieder in einen rechtskonformen Zustand versetzt werden. Die Durchsetzung geltenden Rechts zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung stellt einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses dar.

Von der aktuellen baulichen Situation geht insbesondere eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebiets „Landschaftsteile des Lech und seiner Ufergebiete zwischen Gründl, Gemeinde Prem und Niederwies, Markt Peiting“ aus (vgl. Begründung der Beseitigungsanordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 05.03.2020.) Die Beseitigung dieser Beeinträchtigung im Sinne des Naturschutzes steht unabhängig von baurechtlichen Überlegungen im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG demnach gegeben.

3.2 Ferner ist zu prüfen, inwiefern zumutbare Alternativen gegeben sind, die zu einer geringeren artenschutzrechtlichen Betroffenheit führen, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

Eine Alternative zum angeordneten Abbruch, die eine Wiederherstellung rechtlich einwandfreier baulicher Zustände ermöglicht, ist nicht ersichtlich (vgl. hierzu den Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 05.03.2020 als auch das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 19.11.2020).

3.3 Der Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen der betroffenen Arten darf sich bei Durchführung der Maßnahme in ihrem Verbreitungsgebiet gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht verschlechtern.

Der Abbruch findet (abgesichert durch die Auflagen dieses Bescheides) nach der Wochenstubezeit und vor der Winterruhe der Fledermäuse statt, sodass diese möglichst wenig von den Maßnahmen betroffen werden, wenn auch einzelne Störungen oder gar die Tötung weniger Exemplare nicht ausgeschlossen werden können.

Für die genannten Arten sind in den Auflagen dieses Bescheides, sofern eine relevante Betroffenheit durch die Zerstörung ihrer Nester und Quartiere zu befürchten ist, entsprechende Vorgaben zur Wiederherstellung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen.

Aufgrund der geringen Anzahl an betroffenen Brutpaaren (Haus- und Feldsperling) in Kombination mit dem Erhalt des Laufstalls, wo weiterhin kolonieartiges Brüten möglich sein wird und das Angebot an Nistmöglichkeiten erhöht wird (die Auflagen zielen auf die Installation neuer Brutplätze für die beiden Arten ab), kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der beiden Arten nicht verschlechtert.

Für Mauersegler zielen die Auflagen ebenfalls darauf ab, in Abhängigkeit von der Anzahl betroffener Brutpaare entsprechend artgerechte Nisthilfen zu installieren. Entsprechend kann auch bei dieser Art begründet davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert.

4. Ermessensrelevante Gründe, die bei der gebotenen pflichtgemäßen Ermessensausübung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG, Art. 40 BayVwVfG) dazu führen, die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zu erteilen, liegen nicht vor. Die Ausnahme wird daher in pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt.

5. Da der Antragsteller die zuständige untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau ist, darf das Einvernehmen hinsichtlich der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) „Landschaftsteile des Lech und seiner Ufergebiete zwischen Gründl, Gemeinde Prem und Niederwies, Markt Peiting“ im Antrag selbst gesehen werden. In der Begründung der Beseitigungsanordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 05.03.2020 wird ausdrücklich der Schutzzweck der LSG-VO als Begründung für den Verwaltungsakt aufgeführt.

Die Gestattung wird durch die artenschutzrechtliche Ausnahme ersetzt, vgl. Art 18 Abs. 1 Bay-NatSchG.

6. Die Anordnung der Nebenbestimmungen stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4 und 5 BayVwVfG.

Die Befristung ist notwendig, da die Ausnahme von den einschlägigen Verboten nur gerechtfertigt ist, wenn der Abbruch in absehbarer Zeit realisiert wird und sich somit die Voraussetzungen durch Zeitablauf nicht wesentlich verändert haben. Der Abbruch ist im entsprechenden Zeitraum bei vernünftiger Betrachtung realisierbar.

Der Widerrufsvorbehalt dient u.a. dazu, die Ausnahme für das Vorhaben zu widerrufen, wenn auch durch die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen etwaige Beeinträchtigungen der o. g. Arten nicht auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden können.

Die Auflagen sind notwendig, damit die Beeinträchtigung der betroffenen Arten so gering wie möglich ausfällt bzw. gänzlich vermieden wird.

Der Auflagenvorbehalt ist notwendig, da nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass durch die Ausnahme die Arten in einer Weise beeinträchtigt werden, die nicht mehr hinnehmbar ist. Tritt dieser Fall ein, so ist mit einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zu rechnen.

7. Die Ausnahme gilt nur für die vorgenannten artenschutzrechtlichen Verbote. Anderweitige Erlaubnisse und Rechte Dritter werden dadurch nicht berührt (z.B. privatrechtliche Gestattung ein Grundstück zu betreten).

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Stelle 8.III.0/7.1.2 Kostenverzeichnis (KvZ). Der Antragsteller genießt persönliche Gebührenfreiheit. Für den Bescheid wären 200,00 € Gebühren angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Kettermann-Tröger
Regierungsdirektorin